

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,  
gemeldet vom 2. bis 8. Dezember 1888.

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen.)

---

*Pocken.* —

*Masern.* Freiburg 5, Locle 1.

*Scharlach.* Zürich 1, Basel 1.

*Diphtheritis und Croup.* Bern 1, Lausanne 1, St. Gallen 1, Freiburg 1, Herisau 1.

*Keuchhusten.* Basel 1.

*Rothlauf.* —

*Typhus.* Zürich 2, Basel 1.

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* —

Eidg. statistisches Bureau.

---

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1888.	1887.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende Oktober .	7434	6759	+ 675
November . . . . .	669	501	+ 168
Bis Ende November .	8103	7260	+ 843

Bern, den 13. Dezember 1888.

[B. B. 88. IV. 640.]

Eidg. statistisches Bureau.

## Bekanntmachung.

Reproduziert.

Von Seiten eines Schweiz. Konsulats wird neuerdings darüber Beschwerde geführt, daß von Schweiz. Kantons- und Gemeindebehörden an das Konsulat gerichtete Briefe mit der Bezeichnung „amtlich“ versehen, dagegen nicht frankirt werden, was zur Folge habe, daß das Konsulat aus eigenen Mitteln die doppelte Taxe bezahlen müsse.

Die Bundeskanzlei macht nun wiederholt darauf aufmerksam, daß amtliche Schreiben Schweizerischer Behörden nur innert den Grenzen der Schweiz Portofreiheit genießen und daß die Konsuln nach Artikel 65 des Konsularreglements nicht verpflichtet sind, und es ihnen, da sie in der Regel für die Ausübung ihrer Funktionen nicht entschädigt werden, billigerweise auch nicht zugemuthet werden kann, unfrankirte Briefe von Gemeinden oder Privaten anzunehmen. Gemeindebehörden und Privatpersonen werden daher gut thun, ihre Korrespondenz mit Schweiz. Konsulaten zu frankiren, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, dieselbe refusirt zu sehen.

Anders verhält es sich mit der unfrankirten Korrespondenz von Kantonsregierungen oder Kantonalen Kanzleien. Den Konsuln steht das Recht nicht zu, deren Annahme zu verweigern. Da indessen die Kantonsregierungen, nach Art. 64 des citirten Reglements, zum Ersatz der daherigen Portoauslagen verpflichtet sind, so dürfte es in ihrem eigenen Interesse liegen, die an Schweiz. Konsulate gerichteten Schreiben ebenfalls zu frankiren.

Bern, den 23. November 1885.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Bekanntmachung

betreffend

### die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

Reproduziert.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875 Bd. IV, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434; 1884, Bd. I, S. 343, 1885, Bd. II, S. 193, etc. und Handelsamtsblatt 1883, I. Theil, Nr. 34; 1884 Nr. 21) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Zollbefreiung eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender erteilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Einfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anbebaunte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten, wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Zoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 23. März 1885.

Eidg. Oberzolldirektion.

## **Inhalt des schweizerischen Handelsamtsblattes:**

### **№ 132, vom 8. Dezember 1888.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Einfuhr in den freien Verkehr im November 1888. Erfindungs-Patentliste. Schweizerisch-österreichischer Handelsvertrag. Seidenbänder in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Saccharin. Situation der österreichisch-ungarischen Bank.

### **№ 133, vom 11. Dezember 1888.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Rechtsdomizile. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachungen. Bundesrathsverhandlungen. Wochensituation der Emissionsbanken. Handelsverträge mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Rohseidenhandel. Italienische Zolltarifentscheide. Deutscher Getreide- und Mehlzoll. Stickereiindustrie. Hagelversicherung. Französisches Gesetz betreffend Fallimente. Saccharin. Situation fremder Banken.

### **№ 134, vom 13. Dezember 1888.**

Abhanden gekommene Werthtitel. Handelsregister. Fabrik- und Handelsmarken. Bekanntmachungen. Stearinkerzeneinfuhr in Frankreich. Bundesgesetz betreffend das Handelsregister und die Fabrik- und Handelsmarken. Sendungen nach der Türkei.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.12.1888
Date	
Data	
Seite	1126-1129
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 199

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.